

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen
zum Doktor der Medizin, Doktor der Zahnmedizin
und Doktor der Medizin ehrenhalber
Vom 18. April 2018**

(Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 189 / Nr. 42)

zuletzt geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 11. September 2020

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 689 / Nr. 88)

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV NRW. S. 806) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden und zur Abnahme der Promotionsprüfung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium
- § 7 Qualifizierungsphase
- § 8 Dissertation
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfung der Dissertation
- § 13 Überarbeitung der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 19 Rechtsbehelfe
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

**§ 1
Promotionsrecht**

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Duisburg-Essen hat das Recht der Promotion.

(2) Aufgrund der hier vorliegenden Ordnung vergibt die Medizinische Fakultät den Doktorgrad Dr. med. (Doktor der Medizin), Dr. med. dent. (Doktor der Zahnmedizin) und Dr. med. h.c. (Doktor der Medizin ehrenhalber).

(3) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG NW hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer Promotionsleistung bestehend aus einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

**§ 2
Promotionsverfahren**

Das Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Zulassung zum Promotionsstudium (§§ 5, 6)
2. Qualifizierungsphase (§ 7)
3. Zulassung zur Promotionsprüfung (§§ 9, 10)
4. Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens / Annahme der Dissertation (§§ 11, 12, 13)
5. Disputation (§ 14)
6. Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades (§§ 16, 17)

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses, sowie deren Stellvertretung. Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der des Fakultätsrats. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus vier Hochschullehrerinnen/n und zwei habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/n der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen zusammen. Von den beteiligten Hochschullehrerinnen/n kommt jeweils mindestens eine/einer aus einem vorklinischen Fach, einem medizinteoretischen Fach und einem klinischen Fach. Eine entsprechende Zusammensetzung gilt auch für die Stellvertretung.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs.1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses und leitet dessen Sitzungen. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstand und Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreter/in und weitere drei Mitglieder anwesend sind (somit Vorsitzende(r) + drei Mitglieder = 4 Mitglieder). Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bzw. der Stellvertretung.

(6) Der Promotionsausschuss ist für die Durchführung der Promotionsverfahren im Fachbereich Medizin zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung andere Zuständigkeiten explizit begründet werden.

Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Überprüfung der Voraussetzungen zur Promotion (§§ 5, 6)
- b) Annahme der Doktorandin / des Doktoranden und Aufnahme in die Promovierendenliste (§ 6)
- c) Benennung der Betreuerin / des Betreuers der Dissertation mit deren / dessen Zustimmung
- d) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers i.S.d. § 4 und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist („Betreuungsvereinbarung“). Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Benennung einer weiteren begleitenden Hochschullehrerin oder eines weiteren

begleitenden Hochschullehrers gem. § 6 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen, Regelung von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden oder der Betreuerin /des Betreuers

- e) Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (§ 9, 10)
- f) Benennung der Gutachter der Dissertation (§ 10, 11)
- g) Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 10, 11)
- h) Entscheidungen über die Entziehung des Doktorgrades nach (§ 20)
- i) für den Fall des Ausfalls der Betreuerin oder des Betreuers z.B. durch Krankheit, Tod oder Ausscheiden aus dem Dienst die Benennung einer neuen Betreuerin oder eines Betreuers, wenn dieses von der Promovendin oder dem Promovenden gewünscht wird,
- j) in kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gem. § 67a HG die Feststellung der Qualifikation der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule gem. § 4, sowie ggf. die Einbeziehung des Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen;

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Promotionsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Art und die Gründe für die getroffene Eilentscheidung.

§ 4

Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen/ Doktoranden und zur Abnahme der Promotionsprüfung

(1) Berechtigt zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie weitere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sofern diese weiteren Mitglieder habilitiert sind. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsprüfungsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Promovendinnen und Promovenden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im

Einzelfall weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, habilitierten hauptamtlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler öffentlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern die Betreuungs- und Prüfungsberechtigung einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67a HG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung berechtigt, wenn sie über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium

(1) Zugangsvoraussetzung für die Promotion zum Dr. med. ist ein durch die Ärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. dent. ist ein durch die Ärztliche Prüfung abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Pro grundständigem Studium ist nur eine Promotion möglich.

(2) Die Gleichwertigkeit eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Examens wird angenommen, wenn aufgrund dieser Examensleistung die Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs gemäß Approbationsordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist. Bei Bewerbern, die den Studienabschluss an ausländischen Hochschulen erworben haben und nicht über eine deutsche Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs oder des zahnärztlichen Berufs verfügen, kann die Feststellung der Äquivalenz bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen über das Akademische Auslandsamt der Universität Duisburg-Essen beantragt werden.

(3) Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, können die vorläufige Zulassung zur Promotion beantragen. Die Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. Die vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber den Zweiten oder den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht besteht; der Bewerber wird dann aus der Doktorandenliste gestrichen. Mit Bestehen des letzten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist die Bewerberin/der Bewerber endgültig zugelassen. Das Bestehen ist dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

(4) Die Zulassung zur Promotion an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen setzt ferner voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber wenigstens zwei Semester an der Universität Duisburg-Essen für das Fach Medizin eingeschrieben war. Die beiden Semester können auch nach dem letzten Abschnitt der jeweiligen Ärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(5) Das Promotionsverfahren einschließlich der Promotionsprüfung kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Bewerberin / der Bewerber die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist mit Beginn des beabsichtigten Betreuungsverhältnisses i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 7 schriftlich mit dem Formblatt „Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium“ an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
2. die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
3. eine beglaubigte Kopie des zum grundständigen Studium berechtigenden Zeugnisses,
4. eine gemäß den gültigen Ausführungsbestimmungen abgefasste, von der/dem vorgesehenen Betreuer/in gegengezeichnete Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation mit einer kurzen Beschreibung von Forschungsziel und Arbeitsprogramm,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
6. eine Erklärung, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unververtretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist.

7. eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen,
8. eine Stellungnahme zur Beteiligung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen nach Anlage 4 der Ausführungsbestimmungen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin / Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist,
- b) die Betreuung der/des Promovenden nicht gewährleistet werden kann,
- c) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- d) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
- e) bei einer Promotion zum Dr. med. dent. das gestellte Thema keinen Bezug zur Zahnmedizin hat,
- f) die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach bereits endgültig gescheitert ist.

(4) Der Promotionsausschuss benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers i.S.d. § 3 Abs. 6 d) und der Promovenden oder des Promovenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung bzw. die vorläufige Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Bei Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber zudem vom Promotionsausschuss die entsprechende Bescheinigung für die Einschreibung als Promotionsstudent/in.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovierendenliste der Fakultät einher, bei vorläufiger Zulassung erfolgt diese unter Vorbehalt. Drei Jahre nach Eintragung in die Promovierendenliste (bei vorläufiger Zulassung: vier Jahre nach der Eintragung unter Vorbehalt) muss die Arbeit eingereicht sein. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr ist bei der Promotionskommission vor Ablauf von drei bzw. vier Jahren nach Eintragung in die Promovierendenliste auf Antrag möglich. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 7

Qualifizierungsphase

(1) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in der Qualifizierungsphase Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger

wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte können erbracht werden durch:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen,
- b) Durchführung eigener Lehrveranstaltungen oder Leitung von Arbeitsgruppen,
- c) Teilnahme an Konferenzen mit eigenem Beitrag (z.B. 2 LP) oder
- d) andere vergleichbare Leistungen.

(2) Die Festlegung und Fortschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt nach den Ausführungsbestimmungen auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch den Promotionsausschuss und wird in der Promotionsvereinbarung dokumentiert.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern.

Die Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.

(2) Die Dissertation kann als Dissertationsschrift, als kumulative Dissertation gem. Absatz 3 oder in begründeten Ausnahmefällen in publikationsbasierter Form gem. Absatz 4 vorgelegt werden. Über die Zulassung in publikationsbasierter Form entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag vor der Entscheidung gem. §§ 9, 10. Dem Antrag sind die Publikation und eine schriftliche Erklärung der/des Betreuers/in, als auch aller Koautoren/innen, aus der eine detaillierte Beschreibung des von dem/der Doktoranden/in geleisteten Beitrages hervorgeht, sowie dass dieser den überwiegenden und wesentlichen Teil der Arbeit ausmacht, beizufügen.

(3) Die Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden, wenn der Doktorand zwei oder mehr wissenschaftliche Veröffentlichungen (Originalarbeiten) mit mindestens einer Veröffentlichung (Originalarbeit) als Erstautor/in aufweisen kann und

- a) die Veröffentlichungen als Originalarbeiten in einer international anerkannten, begutachteten und in PubMed oder Web of Science gelisteten Fachzeitschrift erfolgt sind, oder zur Veröffentlichung angenommen wurden,
- b) eine schriftliche Erklärung aller Koautoren vorliegt, aus der eine detaillierte Beschreibung des von dem Doktoranden geleisteten, abgrenzbaren Beitrages hervorgeht, und aus der ebenso hervorgeht, dass dieser den Teil der Arbeit selbständig geleistet hat,
- c) die Veröffentlichungen nicht länger als maximal drei Jahre zurückliegen.

In Promotionsverfahren mit vorläufiger Zulassung kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen eine längere Zeitspanne zulassen.

(4) Die Dissertation kann in publikationsbasierter Form vorgelegt werden, wenn der Doktorand mindestens eine

herausragende wissenschaftliche Veröffentlichung (Originalarbeit) in ungeteilter Erstautorenschaft aufweisen kann und

- a) die Veröffentlichung als Originalarbeit in einer international anerkannten, begutachteten und in PubMed oder Web of Science gelisteten Fachzeitschrift erfolgt ist oder zur Veröffentlichung angenommen ist.
- b) die Veröffentlichung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

In Promotionsverfahren mit vorläufiger Zulassung kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen eine längere Zeitspanne zulassen.

§ 9

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen :

- a) drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in geeigneter, elektronisch durchsuchbarer Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache,
- c) im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 8 Abs. 3 oder einer publikationsbasierten Dissertation gemäß § 8 Abs. 4, eine schriftliche Erklärung des Betreuers mit einer detaillierten Beschreibung des von der Doktorandin / dem Doktoranden geleisteten Beitrages sowie eine Einverständniserklärung aller Koautoren zur Verwendung der Veröffentlichung im Promotionsverfahren,
- d) die Angabe, von wem die Dissertation betreut worden ist,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat; Im Falle der Gruppenarbeit eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben,
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
- g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder inhaltlich übernommenen Seiten unter der Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet hat,

- h) eine Erklärung des Doktoranden, dass er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
- i) der Nachweis über die Pflichtsemester an der Universität Duisburg-Essen gemäß § 5 Abs. 4,
- j) der Nachweis über die in der Qualifikationsphase gemäß § 7 erbrachten Leistungen,
- k) bei vorläufiger Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 der Nachweis über den bestandenen dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung,
- l) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Dissertation keine bestehenden Betriebsgeheimnisse verletzt, wenn die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der Universität Duisburg-Essen bzw. des Universitätsklinikums Essen entstanden ist,
- m) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Bewerber mit der Teilnahme sonstiger Gäste und Zuhörer an der mündlichen Prüfung einverstanden ist,

(3) Sofern Belege einzureichen sind, sind diese in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Über die Zulassung des/r Doktoranden/in zur Promotionsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die / der Doktorand/in wird zur Promotionsprüfung zugelassen, wenn ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung, die gemäß §§ 9, 10 einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen und die dort genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die / der Doktorand/in erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Prüfungsverfahrens zurückgenommen werden. Danach gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 6 Abs. 5 gilt analog.
- (5) Mit Zulassung der Doktorandin / des Doktoranden zur Promotionsprüfung ist das Promotionsprüfungsverfahren eröffnet. Dies ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. §§ 9, 10 die Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Gutachtern/innen. Die / der Vorsitzende muss der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören. Eine Gutachterin / ein Gutachter ist die / der Betreuer/in der Dissertation. Dies ist im Regelfall die / der Erstgutachter/in. Die / der Zweitgutachter/in darf nicht aus der Abteilung bzw. Klinik oder dem Institut des Erstgutachters kommen, nicht an der Entstehung der Dissertation beteiligt sein und nicht Koautor einer aus der Dissertation resultierenden Publikation sein. Die Unabhängigkeit der/des Zweitgutachterin/s muss gewährleistet sein. Das gleiche gilt für die / den Vorsitzende/n.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (z.B. von außeruniversitären Forschungseinrichtungen), die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist.

(4) Bei einer fachübergreifenden Promotion soll ein/eine Gutachter/in der Fakultät des anderen Faches angehören. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder muss der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören.

(5) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Prüfungskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

(6) Die Bestellung in eine Prüfungskommission kommt nicht in Betracht, wenn Befangenheitsgründe i.S.v. § 20 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vorliegen. Ein potentielles Prüfungskommissionsmitglied hat den Promotionsausschuss hierüber zu unterrichten.

(7) Der Promotionsausschuss kann während des laufenden Promotionsverfahrens weitere stimmberechtigte Mitglieder für die Prüfungskommission bestellen.

(8) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben Stimmrecht. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen sind unzulässig.

(9) Die besonderen Belange von chronisch kranken oder behinderten Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(10) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NW).

§ 12 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Gutachter prüfen die Dissertation und berichten dem Promotionsausschuss schriftlich in getrennten Gut-

achten ohne Kenntnis der/des anderen Gutachterin/s oder Gutachtens.

(2) Die Gutachten sollen einen Monat nach Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(3) Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 15 Abs. 1 enthalten und sollen nach der Vorgabe der Ausführungsbestimmungen angefertigt werden. Die Gutachten können um eine schriftliche Stellungnahme ergänzt werden.

Wenn mindestens ein Gutachten den Notenvorschlag „summa cum laude“ enthält, muss mindestens ein externes Gutachten vorhanden sein; ggf. ist ein drittes, externes Gutachten einzuholen. Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten ein Gutachten die Note „ungenügend“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt.

(4) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(5) Nach Eingang von Gutachten, welche übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen, legt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Junior-Professoren, Privatdozenten und Emmy-Noether-Stipendiaten, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind, aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen. Soll die Note „summa cum laude“ vergeben werden, muss dies bei der Auslage den zum Einspruch berechtigten Personen gegenüber angekündigt werden. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

Falls ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist.

(6) Falls die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen, stellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Weitere Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die Doktorandin / Der Doktorand erhält hierzu von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Falls die Gutachter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens ein Gutachter eine Überarbeitung gem. § 13 oder Nichtbefassung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation nach § 13 oder Nichtbefassung bzw. die Zuziehung weiterer Gutach-

ter, wenn dies für die Beurteilung notwendig ist. Die Annahme der Dissertation setzt die Mehrheit der befürwortenden Gutachten voraus.

§ 13

Überarbeitung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss kann nach § 12 Abs. 7 den Doktoranden einmal unter Fristsetzung von drei Monaten auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen über die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und dem Doktoranden mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal um drei Monate verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 12. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere zu prüfen, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

(3) Rein redaktionelle oder sprachliche Einwendungen können auch vor Drucklegung gefordert werden, so dass das Verfahren nicht verzögert wird.

§ 14

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die mündliche Prüfung statt. Der Termin wird der/dem Doktorandin/en mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotions- oder Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag. Die Doktorandin / der Doktorand soll in dem einleitenden Vortrag von in der Regel 15 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 30-45 Minuten.

(3) Die Disputation werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin / dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Disputation wird von den Gutachtern und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzeln mit den Noten gem. § 15 Abs. 1 bewertet. Für die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten gebildet. Eine als bestanden bewertete mündliche Prüfung setzt eine mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewertete mündliche Prüfungsleistung durch die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission voraus.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(7) Eine mit „ungenügend“ bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation gem. § 12 Abs. 3 und der mündlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 5 sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“ (sehr gut mit Auszeichnung, 0,7; 1,0)
„magna cum laude“ (sehr gut, 1,3)
„cum laude“ (gut, 1,7; 2,0; 2,3)
„rite“ (ausreichend, 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0)
„insufficienter“ (ungenügend, 5,0)

(2) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission eine Gesamtnote fest. Es wird hierzu zunächst jeweils ein arithmetisches Mittel der schriftlichen und mündlichen Einzelnoten (vgl. § 14 Abs. 5) gebildet. Für die Gesamtnote zählt die Note der Dissertation 2/3 und die Note der mündlichen Prüfung 1/3. Der sich daraus ergebene Wert wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet und ergibt folgendes Urteil:

„summa cum laude“ (sehr gut mit Auszeichnung, kleiner gleich 1,0)
„magna cum laude“ (sehr gut, 1,1 bis 1,3)
„cum laude“ (gut, 1,4 bis 2,3)
„rite“ (ausreichend, 2,4 bis 4,0)
„insufficienter“ (ungenügend, größer als 4,0)

Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der/dem Doktorandin/en das Gesamtergebnis unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mit. Binnen zwei Wochen erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftlicher Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ist noch eine formelle Überarbeitung der Arbeit gem. § 13 Abs. 3 gefordert, so wird der vorgenannte schriftlich Bescheid erst nach Überarbeitung ausgestellt.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek von

- 2 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- 7 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, oder
- 4 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
- 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird oder der Verlag vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der zuständigen Fakultät der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktor-

grades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die/der Doktorand/in alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen der Fakultät, sowie die Namen der Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Im Falle einer kooperativen Promotion gemäß § 67a HG wird zusätzlich zur Fakultät der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Fachhochschule aufgeführt. Zusätzlich zum Siegel der Universität zeigt die Promotionsurkunde auch das Siegel der Fachhochschule.

Auf Wunsch kann die Promotionsurkunde auch der/dem Promovendin/en per Einschreiben zugesandt werden.

Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 11 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen eine vom Dekan oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die / der Doktorand/in bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss

das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich soweit rechtlich zulässig zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer e) und g) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler.

§ 19 Rechtsbehelfe

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der/dem Doktorand/in/en zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfungen wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21¹² Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden grundsätzlich nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Sie können bei Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach §§ 9, 10 beantragen, dass die vorliegende Fassung der Promotionsordnung Anwendung findet. Unabhängig von der Ausübung des Antragsrechts nach Satz 2 gilt für die Wahl, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses der § 3 Abs. 1 bis 5 der vorliegenden neuen Promotionsordnung.

(3) Mit In-Kraft-Treten der neuen Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 14.12.2017.

Duisburg und Essen, den 18. April 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Ausführungsbestimmungen werden unter

<https://www.uni-due.de/med/de/organisation/promotion.shtml>

veröffentlicht.

¹ § 21 Abs. 2 neuer Satz 3 ergänzt durch Änderungsordnung vom 11.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 689 / Nr. 88), in Kraft getreten am 14.09.2020

² § 21 Abs. 3 Wortlaut „§ 23“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 11.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 689 / Nr. 88), in Kraft getreten am 14.09.2020